



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

27.10.2011

Antrag der Fraktion DIE LINKE – Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei (BT-Drucksache 17/4682)

Öffentliche Anhörung am 07.11.2011; Ihr Schreiben vom 21.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Zunächst dürfen wir auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/3743) vom 12.11.2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 17/3420) verweisen, wonach die Bundesregierung keine sachliche Notwendigkeit sieht, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Bundespolizeibeamten eine Kennzeichnungspflicht einzuführen. Diese Haltung stimmt mit der Auffassung der DPoIG überein. Allenfalls die Möglichkeit der persönlichen Ansprache bei Kontakten zwischen Bürger und Polizei, wo dies aufgrund der Situation möglich ist, spricht für eine individuelle Kennzeichnung.

Gegen die Kennzeichnungspflicht sprechen hingegen eine Vielzahl von Gründen:

➤ **der Generalverdacht,**

unter den die Polizeibeamtinnen und –beamte mit einer Kennzeichnung gestellt werden.

Nach Auffassung der DPolG spricht aus der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht ein unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Einsatzkräften sowie der Ermittlungsarbeit der Bundespolizei und der Justiz.

In der politischen Diskussion wird dieser Generalverdacht immer wieder deutlich, nicht zuletzt durch die dem Antrag zu entnehmende Formulierung, wonach die „individuelle Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke ihrer Identifizierung überfällig“ sei und der „Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards“ diene.

➤ **der Persönlichkeitsschutz**

Durch die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten mittels eines Namensschildes wird ein personenbezogenes Datum, der Name des Betroffenen, für Außenstehende wahrnehmbar gemacht.

Datenschutzrechtlich betrachtet liegt in dieser Preisgabe des Namens bei der Dienstausübung eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

Aber auch durch die Verwendung einer „einprägsamen“ Nummernkombination, die nach dem Willen der Antragsteller eine „persönliche Identifizierung“ zulassen muss, werden insofern personenbezogene Daten unmittelbar an Dritte weiter gegeben, da ein Rückschluss auf den Namen der betroffenen Polizeibeamten/-innen unschwer möglich und eben auch beabsichtigt ist.

Die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten soll nach den Vorstellungen der Antragstellerin gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben werden. Damit haben Polizeibeamtinnen und –beamte keine Wahlfreiheit mehr. Somit liegt ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 Grundgesetz vor. Dieses Recht, das auch für Polizeibeamtinnen und –beamte gilt, bestimmt, dass der Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann.

Aus Sicht der DPolG führt auch das ständige Bekanntgeben des eigenen Namens bzw. einer „Identifizierungsnummer“, ohne dass es zu einem Kontakt zwischen Bürger und Polizei gekommen ist, zu einer Einschränkung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Polizeibeamtinnen und –beamte können damit eben nicht mehr darüber bestimmen, haben keinen Einfluss mehr darauf, wer über ihre persönlichen Daten verfügt.

➤ **der Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten**

Gerade bei sogenannten Großeinsätzen besteht die Gefahr der ungerechtfertigten Überziehung mit Anzeigen bzw. Beschwerden, ohne dass es zu einem Fehlverhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gekommen ist.

Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn muss deshalb auch der Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter abgeleitet werden. Die jederzeitige Identifizierung des Polizeibeamten erleichtert dem Gegenüber die Ermittlung der Privatanschrift des betroffenen Mitarbeiters. Dies kann zur Folge haben, dass Repressalien nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen Angehörige oder sein Eigentum erfolgen können. Auf einschlägigen Internetseiten und –foren werden auch immer wieder Polizeikräfte, insbesondere aus geschlossenen Einheiten, mit Fotos gezeigt, um sie zu verunglimpfen und teilweise auch unverhohlen mit Gewalt zu bedrohen (vgl. dazu u.a. den als **Anlage** beigefügten Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 13.10.2011 unter Hinweis auf die Internetseiten von „Copwatch“).

Es lassen sich (leider) Beispiele, wie der Angriff auf den früheren Passauer Polizeichef oder die in Berlin durchgeführten Brandanschläge anführen, bei denen auch Privatfahrzeuge von Polizeibeamtinnen und –beamte Ziel derartiger Anschläge waren.

Bei geschlossenen Einsätzen ist auch immer wieder das aggressive Fotografieren von Polizeikräften durch Demonstrationsteilnehmer festzustellen.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ereigneten sich 2010 bundesweit 21.498 Fälle von Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte. Das bedeutet, dass statistisch etwa 59 Vorkommnisse dieser Art pro Tag registriert werden. Dabei sind Straftaten von der Beleidigung über Körperverletzungsdelikte bis hin zu versuchten Tötungen von Polizeibeamtinnen und –beamten zu beklagen.

Mit Recht ächten parteiübergreifend alle Politiker diese Gewalt, was bekanntlich erst jüngst eine Anhebung des Strafrahmens des § 113 StGB zur Folge hatte. Für die DPolG ist es deshalb nicht nachvollziehbar, wenn angesichts dieser Realität von der Fraktion DIE LINKE eine Kennzeichnungspflicht gefordert wird.

2. Die dargestellte Situation polizeilicher Einsatzkräfte unterscheidet sich auch deutlich von Verwaltungsmitarbeitern, die etwa durch Türschilder oder die Unterzeichnung von Schreiben mit vollem Namen bekannt sind. Deren Arbeitssituation ist insofern mit der konflikt- und gefahrgeneigten Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten bzw. der unter Umständen aggressiven und lebensbedrohlichen Einsatzsituation von Polizeibeamtinnen und –beamten geschlossener Einheiten nicht vergleichbar. Verwaltungsbeamte treffen zudem keine vollzugspolizeilichen Maßnahmen.

Im Übrigen unterschreiben auch Polizeibeamtinnen und –beamte ihre Sachbearbeitung und sind damit – außerhalb des unmittelbaren Einsatzgeschehens - namentlich erkennbar.

3. Es ist davon auszugehen, dass jede Einsatzkraft – losgelöst von der Frage, ob er oder sie ein Namensschild trägt, seine/ihre Maßnahmen stets auf der Grundlage der ihr/ihm zustehenden Befugnisse trifft und dabei immer auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Blick hat.

4. Auch für den Fall, dass der Vorwurf eines rechtswidrigen Verhaltens eines Polizisten nur gegen eine Gruppe oder einen geschlossenen Verband nicht individuell gekennzeichnete Polizisten erhoben werden kann, weil der handelnde Beamte nicht innerhalb der Gruppe individualisiert werden kann, werden polizeiliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf den Einzelfall abgestimmt geführt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen.

Einmal kann es erforderlich sein, dass alle in Frage kommenden Personen unter dem Status „Beschuldigte“ geführt werden. Ein anderes Mal ist die Beweislage anders und sie werden als „Zeugen“ anzuhören sein. Hier gibt es keinen Automatismus.

5. Aus Sicht der DPoIG kann schließlich auch ein Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Begründung für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht liefern. In dem Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (Az.: WD 3 – 3010 – 126/11) vom 18.04.2011 kommt zum Ausdruck, wie groß die Unterschiede bei der Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten in den Mitgliedstaaten sind. Jedenfalls für den Bereich des Einsatzes geschlossener Einheiten besteht danach in den meisten Ländern gegenwärtig keine Pflicht zur Kennzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender